

POSTULAT von Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti) und Claudia Gambacciani (Grüne, Zürich)

betreffend Gesetzliche Grundlage für den Kinder- und Jugendmedienschutz

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz über die Vorführung von Filmen zu revidieren und dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, die den Kinder- und Jugendschutz auch bei neuen Medien gewährleistet. Dazu gehören insbesondere Alterskennzeichnungen für Videos, DVD, Computer und Konsolenspiele, damit verbundene Handelsbeschränkungen sowie Verpflichtungen für Anbieter, den Kinder- und Jugendschutz im Internet und bei der mobilen Kommunikation sicherzustellen.

Karin Maeder-Zuberbühler
Claudia Gambacciani

Begründung:

Gemäss Artikel 112 lit. b der Kantonsverfassung fördert der Kanton den Schutz der Kinder und ihre Integration in die Gesellschaft. Artikel 11 Bundesverfassung gibt Kindern und Jugendlichen einen Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung. Gemäss Artikel 67 Absatz 1 BV tragen Bund und Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgabe den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kinder und Jugendlichen Rechnung.

Medien beeinflussen die Sozialisierung von Kindern und Jugendlichen und ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Erwachsenen. Der Zugang zu Medienprodukten, welche die geistig-seelische Entwicklung und das soziale Verhalten von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, soll erschwert werden.

Der Kinder- und Jugendmedienschutz ist für Film und Kino im geltenden Gesetz über die Vorführung von Filmen und der entsprechenden Vollzugsverordnung gut geregelt. Heute verbringen Kinder und Jugendliche aber mehr Zeit beim Konsum neuer Medien wie Video, DVD, Computer- oder Konsolenspielen. Auch über den weit verbreiteten Gebrauch des Internets und von Handys haben Kinder und Jugendliche uneingeschränkten Zugang zu ungeeigneten Medieninhalten.

Mit dem geltenden Strafrecht kann kein wirksamer Kinder- und Jugendmedienschutz erreicht werden. Artikel 197 StGB schränkt die Erhältlichkeit von Pornographie ein, nicht aber anderer ungeeigneter sexueller Darstellungen, die für Kinder ungeeignet sein können, ohne dass es sich um Pornographie im strafrechtlichen Sinn handelt. Artikel 135 StGB ist keine jugendschutzspezifische Bestimmung, bezieht sich auch auf Erwachsene, bietet viele Interpretationsprobleme und schränkt nur die Erhältlichkeit extremster Gewaltdarstellungen ein. Die kantonale Kriminalstatistik weist Artikel 135 nicht gesondert aus und die eidgenössische Urteilsstatistik zeigt, dass die Bestimmung in Anbetracht des grossen Angebotes an gewalthaltigen Darstellungen praktisch bedeutungslos ist.

Demgegenüber reguliert das Filmgesetz die Zugänglichkeit ungeeigneter Inhalte altersspezifisch differenziert, ohne dass sie strafrechtlich relevant sein müssen. Für neue Medien müssen Lösungen entwickelt werden, die dem Filmbereich vergleichbar sind.

Zu prüfen wäre demnach die Erweiterung des Kinder- und Jugendschutzmandates der Filmkommission auf alle Medienträger, soweit es wie beispielsweise für Radio und Fernsehen keine bundesrechtliche Lösung gibt. Regelungsbedarf besteht bei der Verbindlichkeit von Alterskennzeichnungen und Erhältlichkeit von Medienprodukten - beispielsweise Videos, Spiele oder Zeitschriften mit entsprechenden Promotionsprodukten - die über den traditionellen Handel oder Internet bezogen werden können. Ferner bei der Verpflichtung der Anbieter von Internet- oder Mobiltelefondiensten, möglichst kinder- und jugendsichere und dem aktuellen technischen Stand entsprechende Zugänge einzurichten und anzubieten.